

VBL. 76240 Karlsruhe

Unser Zeichen 1405461709

Service-Telefon 0721 93 98 93 7

Montag, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

Telefax 0721 155-1355

E-Mail kundenservice@vbl.de

Detlef Kratz
Am Eichenquast 44
12353 Berlin

Karlsruhe 8. Februar 2026

Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz für das Kalenderjahr 2025.

Guten Tag Detlef Kratz,

heute übersenden wir Ihnen die Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG über Ihre Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung bei der VBL.

Auf der folgenden Seite haben wir für Sie weitere Informationen zu Ihrer Leistungsmitteilung zusammengestellt. Bitte beachten Sie zusätzlich auch die amtlichen Hinweise der Finanzverwaltung auf der letzten Seite.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VBL. Ihr sicheres Plus im Alter.

Kundenservice

Diese Mitteilung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben.



Warum Sie eine Leistungsmitteilung erhalten.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Leistungen aus der VBL mit der beigefügten Leistungsmitteilung zu bescheinigen. Dies hat folgenden Hintergrund: Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind grundsätzlich steuerpflichtig und bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben. Hierzu gehören auch die Leistungen der VBL.

Was in der Leistungsmitteilung steht.

In der Mitteilung sind Ihre VBL-Leistungen für das Kalenderjahr 2025 nach Art der Besteuerung ausgewiesen. Bei den bescheinigten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge, also vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind gesondert aufgeführt.

Was Sie für Ihre Einkommensteuererklärung beachten müssen.

Die für das Kalenderjahr 2025 bescheinigten Leistungen werden elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt und automatisch berücksichtigt. Bitte überprüfen Sie daher die bescheinigten Beträge in Ihrer Leistungsmitteilung. Wenn Sie abweichende Daten bei Ihrer Einkommensteuererklärung mitteilen möchten, haben wir Ihnen in der Leistungsmitteilung jeweils angegeben, in welcher Zeile die Daten auf der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung einzutragen sind. Ob Sie überhaupt verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann Ihnen Ihr Finanzamt sagen.

Was Sie zur Besteuerung der Betriebsrente wissen sollten.

Die VBL teilt der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich mit, welche Rentenleistungen Sie von uns erhalten haben. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die wir an Ihre Krankenkasse geleistet haben, werden ebenfalls von uns an die ZfA übermittelt. Hierzu ist die VBL gesetzlich verpflichtet (§ 22a EStG). Die gemeldeten Daten werden von der ZfA dann an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet. Dieses Verfahren ersetzt jedoch nicht die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung.

Wenn Sie Fragen haben.

Fragen zu Ihrer Einkommensteuererklärung beantwortet am besten das für Sie zuständige Finanzamt. Dort erhalten Sie auch weitergehende Auskünfte zur Besteuerung Ihrer Rentenleistungen.

Hinweis zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Haben Sie mindestens zwei Kinder unter 25 Jahren? Dann kann sich Ihr Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung verringern. Unter dem Link www.vbl.de/kinderdaten finden Sie weitere Informationen zum Pflegeversicherungsbeitrag und das Formular, mit dem Sie uns die erforderlichen Daten mitteilen können. Gerne senden wir Ihnen das Formular auf Anforderung auch auf dem Postweg zu.

Detlef Kratz
Am Eichenquast 44
12353 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer inländischen betrieblichen Altersversorgung. Die Daten werden **elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt** und **automatisch** berücksichtigt. Bitte füllen Sie die Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung nur aus, wenn Sie von den hier bescheinigten Daten abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten.

Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz - EStG).

Für das Kalenderjahr 2025

Kratz, Detlef

Name, Vorname

Am Eichenquast 44

Straße, Hausnummer

12353 Berlin

Postleitzahl, Wohnort

1405461709

Vertragsnummer (soweit vorhanden)

AN1080009424

Anbiaternummer (soweit vorhanden)

14.05.1946

Geburtsdatum (soweit bekannt)

50140546K007

Sozialversicherungsnummer/
Zulagenummer (soweit vorhanden)

Zertifizierungsnummer (soweit vorhanden)

Grund für die Mitteilung:

- ☐ Erstmalige regelmäßige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- ☒ Änderung des Leistungsbetrags gegenüber dem Vorjahr
- ☐ Ausschließlich einmalige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- ☐ Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr 2025 unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro/Cent
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr.1 EStDV ⁵ gegebenenfalls den entsprechenden Betrag in Zeile 15 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung eintragen	488,04
	Zu Ihrer Information: Beginn der Rente zu Betragsfeld Nr. 5 : 01.06.2011	

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Hinweise des Bundesministeriums der Finanzen.

Geförderte Beträge im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG sind

- Beiträge, auf die § 3 Nummer 63, § 3 Nummer 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII EStG angewendet wurde,
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 55b Satz 1, § 3 Nummer 55c oder § 3 Nummer 66 EStG oder
- steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 EStG.

Gefördertes Kapital ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

- 5 Es handelt sich um eine lebenslange Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV).**

^a Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 56 EStG ist erstmals auf Zuwendungen des Arbeitgebers anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geleistet werden (§ 52 Abs. 5 EStG).